

17. Juli 2013

AKTENVERMERK

Bebauungsplanverfahren Nr. E 4/5 -Feldstraße-;

hier: Stellungnahme im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Am 17.07.2013 wurden

vorstellig, um den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. E 4/5 einzusehen. Hierbei gaben sie folgende Stellungnahme zur Planung ab:

1) **Anordnung der Stellplätze an der Straßengrenze zur Feldstraße**

Es werden Bedenken gegen die Stellplätze längs der Feldstraße vor den geplanten Baukörpern in Senkrechthanordnung zur Straßengrenze erhoben. Hierdurch entstehe eine Belastung der Nachbarn auf der gegenüberliegenden Straßenseite durch Abgase und Lärmimmissionen. Letztere würden durch die Reflexionen an den neuen Gebäudefronten noch verstärkt.

Beschluss
1.29

2) **Erhebliche Verminderung des bestehenden Stellplatzangebotes im Straßenraum**

Durch die geplante Anordnung der Stellplatzflächen und die Erschließungswege auf dem Grundstück der Baugenossenschaft entfallen in der Feldstraße über eine Länge von rd. 50 m bisherige Abstellmöglichkeiten für PKWs im Straßenraum, die von den Anliegern u.a. für den Besucherverkehr benötigt werden.

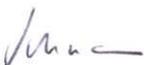
Beschluss
1.30

3) **Verschiebung der Bauflächen zur Ermöglichung eines Pflanzstreifens zwischen den Stellplatzflächen den neuen Gebäuden**

Neben der Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung beinhaltet der Bebauungsplanentwurf über die Festsetzung maximal zulässiger Gebäudehöhen hinaus keine gestalterischen Festsetzungen. Bei der vorgeprägten Südausrichtung der geplanten beiden Gebäude an der Feldstraße ist eine Anordnung der Räume in den zukünftigen Wohnungen vorstellbar, die bewirkt, dass die jeweilige zum Straßenraum orientierte Gebäudefassade keine Gebäudeöffnungen aufweisen würde. Damit ergäbe sich für die gegenüber liegenden Nachbarn der Anblick einer geschlossenen hohen Mauer. Um einen solchen Eindruck zu kaschieren, wird angeregt, wie bislang im Vorgarten der bestehenden Häuser Feldstraße 30-34 auch vorhanden, eine Bepflanzung mit entsprechend hohen Bäumen oder Sträuchern vorzusehen. Hierzu wird vorgeschlagen, die betroffenen Bauflächen um 1,5 bis 2 m in das Grundstück hinein zu verschieben und zwischen den Stellplatzflächen und der jeweiligen vorderen Baugrenze eine Grünfläche einzuplanen. Alternativ könne bei einem Auseinanderziehen der Stellplätze vor den neuen Häusern eine Pflanzung von Einzelbäumen zwischen den Parkständen angeordnet werden.

Beschluss
1.31

Im Auftrag



Schumann

19. Juli 2013

AKTENVERMERK

Bebauungsplanverfahren Nr. E 4/5 -Feldstraße-;
hier: Stellungnahme im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Am 19.07.2013 wurden [REDACTED] vor-
stellig, um den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. E 4/5 einzusehen. Hierbei gaben sie fol-
gende Stellungnahme zur Planung ab:

1) **Bedenken gegen die Verlagerung der geplanten Baukörper zur Feldstraße**

[REDACTED] erheben Bedenken gegen die Verschiebung des nördlichen der
geplanten Mehrfamilienhäuser auf dem Grundstück der Emmericher Baugenossen-
schaft in Richtung Feldstraße. Gegenüber dem in der Bürgerversammlung am
21.02.13 vorgestellten Planungsvorentwurf bedeutet das Verschieben des betroffe-
nen Baukörpers, dass nunmehr ihr Grundstück mit den von den Nachbarn am Ei-
kelnberger Weg bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bemängelten unzu-
mutbaren Beeinträchtigungen im Falle der Realisierung einer solchen Planung be-
lastet würde.

Beschluss
1.32

Seinerzeit hatten sich die Nachbarn mit ihrer Eingabe offensichtlich erfolgreich dage-
gen gewandt, dass ihre bestehende Wohnqualität u.a. durch das vormals geplante
Heranrücken einer hohen Bebauung auf einen geringen Abstand zu ihrer Südgrenze
sowie infolge der Störungen durch die Erschließung des Hauses über einen direkt an
ihre Grundstücke angrenzenden Anliegerweg erheblich gemindert werde. Immerhin
sei nunmehr eine Änderung der Bebauungskonzeption eingetreten, die allerdings
einseitig zu Lasten der westlichen Grundstücke am Eikelnberger Weg gehe. Im ur-
sprünglichen Planungsentwurf rückten die geplanten Gebäude soweit von der Feld-
straße ab, dass das Grundstück [REDACTED] hiervon nicht berührt wurde,
während der jetzige Planentwurf eine Positionierung des betroffenen Gebäudes nahe
zu ihrer südlichen Grundstücksgrenze bedeute. Mit dieser Situation erklären sich die
[REDACTED] nicht einverstanden und regen an, die Gebäudestellung des betrof-
fenen Baukörpers durch Verschiebung der Baufläche soweit nach Süden zu verla-
gern, dass es nicht zu Beeinträchtigungen ihres Grundstückes durch Verschattung,
Bedrängung, Einsichtnahme kommen könne.

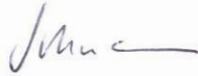
2) **Bedenken gegen die Festsetzung von Stellplatzflächen an der Feldstraße sowie an der nördlichen Grenze des Planbereiches**

[REDACTED] weisen darauf hin, dass sie in der jetzigen Nutzungssituation ih-
res unmittelbaren Umfeldes am Einmündungsbereich der Feldstraße in den Eikeln-
berger Weg durch die auf der gegenüber liegenden Straßenseite angeordneten Ga-
ragenzeilen bereits einer erheblichen Lärmbelastung ausgeliefert seien. In diesem
Zusammenhang bewirke die im Plangebiet vorgesehene Anordnung weiterer Stell-
plätze auf dem Grundstück der Baugenossenschaft in direkter Nähe ihres Grundstü-
ckes für sie eine unzumutbare Steigerung der Lärmbelastung. Dem helfe auch die als
Lärmschutz geplante Anordnung einer Mauer rund um den in das Grundstück hinein-

Beschluss
1.29

ragenden Stellplatzbereich nicht ab. Stattdessen regen sie an, auf eine Anordnung von PKW-Stellplätzen in der Nähe ihres Grundstückes zu verzichten.

Im Auftrag



Schumann

46446 Emmerich am Rhein

12. August 2013

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich: 5 Stadtentwicklung
Geistmarkt 1

46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein	
BGM:
Dez.:
Eing.:	12. Aug. 2013
Fb.: 5
Anl.: €

Schriftliche Stellungnahme / Einspruch zum Bebauungsplan Nr. E 4/5 - Feldstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 11.07.2013 teilen wir Ihnen hiermit folgendes mit: mit der Veränderung der Planungskonzeption sind wir nicht einverstanden. Den ursprünglichen Planvorentwurf konnten wir eher akzeptieren.

Wir sind die Nachbarn, die am allernächsten an den geplanten Baukörpern wohnen sollen.

Bei Ihrer geänderten Planungskonzeption soll an unserer Nordgrenze mit einem gewissen Abstand einer der drei Baukörper in einer Länge von 20 Meter entstehen. In unserem Schreiben vom 05.03.2013 haben wir auf einen Mindestabstand von 6 Meter zu unserer Grundstücksgrenze bestanden. Bei Ihrem jetzigen Vorhaben bestehen wir aber auf einen wesentlich größeren Abstand. Von dem geplanten Baukörper kann von drei Ebenen auf unser Grundstück eingesehen werden. Auch die geplanten Balkone sowie die Dachloggien sind an der Südseite der Gebäude und somit bei zwei der drei Gebäude mit Blickrichtung auf uns.

Des weiteren planen Sie den von der Feldstr. hinteren Baukörper nicht mittig, sondern auch mehr südlich. Auch von dem geplanten Baukörper kann von drei Ebenen auf unser Grundstück eingesehen werden. Auch dieser Baukörper sollte wesentlich weiter Richtung Norden geplant werden.

Es sollte doch vor allem auch in Ihrem Interesse sein, alle angrenzenden Nachbarn in etwa gleich zu stellen. Wir sehen uns bei Ihrem jetzigen Plan sehr benachteiligt.

An der nördlichen Grenze planen Sie eine Lärmschutzwand, obwohl die angrenzenden Nachbarn erheblich weiter mit ihren Gebäuden entfernt sind. Unser Haus hat nur einen Abstand zur Grenze des Grundstücks der EBG von ca. 4,60 Meter.

Auch sind wir weiterhin dafür, dass das komplette Grundstück der Emmericher-Baugenossenschaft nur von der Feldstr. aus zugänglich gemacht wird. Es sollte aus mehreren Gründen kein Zugang zum Schotterweg möglich sein, wie wir das auch schon in unserem Schreiben vom 05.03.2013 beschrieben haben. Zu Ihrer Stellungnahme unter Punkt 1.22 können wir anmerken, das die bisherigen Bewohner der EBG keine Autos hatten und unseres Wissens auch nicht besitzen durften. Somit ist Ihre Stellungnahme zu prüfen.

Falls unsere Einwände nicht zu unserer Zufriedenheit gelöst werden können, werden wir uns rechtliche Schritte vorbehalten. Bitte teilen Sie unsere Einwände auch der Emmericher-Baugenossenschaft mit.

Mit freundlichen Grüßen

Beschluss
1.33

Beschluss
1.29

Beschluss
1.34

Beschluss
1.35

BAUMANN & KOLLEGEN RECHTSANWÄLTE

RAe Baumann & Kollegen
Postfach 11 54, 47511 Kleve

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 5 Stadtentwicklung
Frau Helga Schumann
Postfach 100864
46428 Emmerich
Per Telefax voraus: 02822 75-1599



24.10.2013
Unser Zeichen: 00746-13/BI /b

████████████████████
Ihr Zeichen: 5/61 2601 sm

Sehr geehrte Frau Schumann,

melden wir uns namens und Kraft anliegender Vollmacht als Verfahrensbevollmächtigte der
████████████████████

Hinsichtlich Ihrer Planungen für die Änderung des Bebauungsplanes der Feldstraße nehmen wir Bezug auf Ihre letzte Nachfrage vom 10.10.2013. Innerhalb der nachgelassenen Schriftsatzfrist dürfen wir namens und im Auftrage unserer Mandantin zu dem geplanten Bauvorhaben die Bedenken unserer Partei wie folgt mitteilen. Zunächst sei zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen bereits auf die schriftlichen Stellungnahmen und den so bezeichneten Einspruch unserer Mandanten direkt Bezug genommen.

Auch mit der nunmehr mitgeteilten Veränderung der Planungs-Konzeption sind unsere Mandanten nicht einverstanden. Die von Ihnen geringfügig konzipierten Änderungen der ursprünglichen Planung sind nicht geeignet, die insoweit bestehenden Bedenken unserer Partei zu zerstreuen. Nach wie vor wird diesseits davon ausgegangen, dass es sich bei der geplanten Bebauung um eine solche handelt, die dem bestehenden Baurecht widerspricht. Insbesondere werden die Rechte unserer Mandantschaft und im Übrigen auch der weitergehenden Anwohner nicht berücksichtigt, sondern durch die Planung der drei Baukörper massiv verletzt.

Rechtsanwälte

Jan Theo Baumann
zgl. Fachanwalt für Insolvenzrecht
zgl. Fachanwalt für Arbeitsrecht

Silvia Traute¹
zgl. Fachanwältin für Verkehrsrecht
zgl. Fachanwältin für Insolvenzrecht

Kerstin Rupin-Friedrichs¹
zgl. Fachanwältin für Familienrecht

Ursula Wetzold¹
zgl. Fachanwältin für Arbeitsrecht

Steffen Mies²

Duc Sang Nguyen²

Alexandra Schacky¹

Nassauerallee 57
47533 Kleve
Telefon 02821 89935-00
Telefax 02821 89935-10
www.baumann-recht.de
info@baumann-recht.de

UST-ID-Nr. DE 233 763 625
Jan Theo Baumann

¹im Angestelltenverhältnis
²in freier Mitarbeit

Sparkasse Kleve
Kto. 505 440 8
BLZ 324 500 00
IBAN: DE18 3245 0000 0005 0544 08
BIC: WELADED1KLE

Volksbank Kleverland eG
Kto. 180 144 302 4
BLZ 324 604 22
IBAN: DE45 3246 0422 1801 4430 24
BIC: GENODED1KLL

**BAUMANN & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE**

Daran ändert auch die nunmehr ergänzend vorgesehene Bauflächen-Veränderung und die zusätzliche Erstellung einer Schallschutzwand nichts. In Ergänzung des bisherigen Vorbringens unserer Partei werden nachfolgende Bedenken gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans erhoben:

1. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die geplanten drei Baukörper den notwendigen Abstand zu der vorhandenen Bebauung einhalten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die offensichtlich geplante 3-geschossige Bauweise.

Beschluss
1.33

2. Nach hiesiger Auffassung verletzt die geplante Baumaßnahme das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Das geplante Vorhaben widerspricht der gebietstypischen Nutzung. Hieraus folgt zwingend, dass die geplante Bebauung mit den drei Baukörpern rechtswidrig ist. Bekanntlich gilt das nachbarschützende Gebot der Rücksichtnahme auch im Rahmen eines Plangebietes. Jeder Nachbar hat daher das Recht, sich auf die Verletzung des Rücksichtnahmegebotes zu berufen, wenn jene Störungen mit der Art des Baugebietes nicht vereinbar sind.

Beschluss
1.36

Ergänzend folgt aus dem Gebietserhaltungsanspruch, dass keine Bauwerke errichtet werden dürfen, die sich nicht in die vorhandene Bausubstanz nach Art und Umfang des Baugebietes einfügen. Auch dieser vom BVerwG entwickelte Grundsatz wird im vorliegenden Falle verletzt. Die geplanten Baukörper fügen sich aufgrund ihrer Größe nicht in das vorhandene Baugebiet ein, welches im Wesentlichen aus Einfamilienhäusern oder maximal kleinen zweigeschossigen Mehrfamilienhäusern besteht.

3. Die geplante Bebauung ist für die gesamte Nachbarschaft mit unzumutbaren Belästigungen und Störungen verbunden, es liegt mithin keine Gebietsverträglichkeit der geplanten Bebauung vor. Sowohl nach dem Umfang, als auch nach der Lage der geplanten Bebauung widerspricht diese der Eigenart des Baugebietes.

Bekanntlich ist auf dem vorhandenen Grundstück derzeit ein langgestrecktes Gebäude mit 12 Wohnungen parallel zur Straße vorhanden. Es handelt sich um ein altes Zollhaus, in welchem von der Gemeinde Obdachlose untergebracht worden sind. Wegen der Lage swa vorhandenen Gebäudes waren die übrigen Anwohner nicht belastet, insbesondere auch nicht durch die vorhandene Balkone, Garagen oder Ähnliches.

Beschluss
1.36

Die nunmehr geplante Bebauung ändert dieses massiv. Insbesondere zum Grundstück unserer Mandanten sind an zwei der geplanten Baukörper jeweils Balkone geplant, die einen direkten Einblick auf das Grundstück und das Haus unserer Mandanten gewährleisten. Wegen des geringen Abstandes und der Höhe der geplanten Bebauung können diverse künftige Bewohner das gesamte Haus und das gesamte Grundstück unserer Partei vollständig einsehen.

Es ist nicht einmal genau veröffentlicht, wie viele Wohnungen überhaupt in den geplanten Baukörpern errichtet werden sollen. Es wird jedoch diesseits davon ausgegangen, dass aufgrund deren Größe ca. 12 Wohnungen pro Baukörper vorhanden sein werden. Von diesen 36 Wohnungen werden mindestens 12 einen Balkon unmittelbar auf das Grundstück unserer Mandanten gerichtet haben, die sich mithin permanenter Beobachtung erfreuen dürfen.

4. Die geplante Bebauung wird ferner aufgrund der zu erwartenden Lärmbelästigung und Immissionen für die vorhandene Nachbarschaft, insbesondere unsere Mandanten, unzumutbar sein.

**BAUMANN & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE**

Derzeit ist lediglich geplant, dass zur Straße hin einige Stellplätze nachgewiesenen werden sollen. Es steht jedoch aufgrund der Planung einer massiven Bebauung zu vermuten, dass mindestens 50 Fahrzeuge zusätzlich an- und abfahren werden. Derzeit sind bei den Bewohnern der vorhandenen Bebauung keinerlei Fahrzeuge vorhanden, so dass mindestens 50 Fahrzeuge zusätzlich zu berücksichtigen sind. Die vorhandenen Straßen und die vorhandenen Stellplätze sind für eine derartige zusätzliche Belastung überhaupt nicht konzipiert und nicht ausgelegt. Die zu erwartende erhebliche Lärmbelästigung und Belästigung durch Immissionen ist für die Nachbarn nicht zumutbar. Die derzeitige Planung sieht eine übermäßige Nutzung des Nachbargrundstückes unserer Mandanten vor, diese geplante Bebauung ist daher rechtswidrig.

Beschluss
1.35

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass der geplanten Neubau nicht zu der vorhandenen Bebauung passt, da die geplanten drei Baukörper sehr viel größer in ihrer Länge, Höhe und Breite sind als die vorhandenen Einfamilienhäuser und Reihenhäuser in der direkten Umgebung. Faktisch handelte es sich bei der geplanten Bebauung auch um ein Haus mit einer weiteren Etage als Aufbau, so dass im Ganzen eine bewohnbare Etage mehr als vorher vorhanden ist, eine derartige Bebauung entspricht nicht mehr dem Charakter einer Vorstadt, sondern eher dem einer Großstadt.

Ferner passt der geplante Neubau nicht in das heutige Straßenbild, da die geplanten Baukörper nicht wie die übrigen Häuser an der Straße gebaut werden, sondern eingerückt und um 90 Grad gedreht auf dem Grundstück errichtet werden sollen. Die geplanten Baukörper stehen somit nicht in einer Linie mit den übrigen Häuserfronten und weichen komplett aus dem vorhandenen Baufeld ab.

Beschluss
1.37

Die geplante Bebauung passt nicht in das vorhandene Straßenbild und zu dem Wohncharakter des Viertels. Auch ist die Verkehrssituation nicht ausreichend geklärt, weder die geplante Parkfläche mit ca. 20 Stellplätzen, noch die An- und Abfahrt sind ausreichend geplant und berücksichtigt. Durch die enorme zusätzliche Bebauung wird es zu einer unzulässigen Beeinträchtigung aller Nachbarn kommen.

Aus vorstehenden Gründen wird daher namens im Auftrage unserer Mandanten beantragt,

keine Änderung des Bebauungsplanes vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Mies
Rechtsanwalt

Anlage

Originalvollmacht

Stadt Emmerich
Abteilung 5 Stadtentwicklung
Geistmarkt 1

46446 Emmerich

Stadt Emmerich am Rhein
BGM:
Dez.:
Eing.: 15. Aug. 2013
Fb.:
Anl. €

Emmerich 14.08.2013

Schriftliche Stellungnahme/Einspruch zum Bebauungsplan E 4/5 Feldstrasse in Emmerich am Rhein

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Freude haben wir die Nachricht über die Planungsänderung E 4/5 Feldstrasse aufgenommen. Die Gebäude sind in Ihrem Maß verändert und mit der Ausrichtung angepasst worden.

Unsere Einwände sind mit der neuen Planung weitgehend, bis auf einen Punkt, ausgeräumt. Das dritte Gebäude, das in der Gartenzone gebaut werden soll, erscheint uns weiterhin als zu hoch. Wir möchten daher vorschlagen, bei diesem Gebäude auf das Staffelgeschoss zu verzichten. Es würde sich so wesentlich besser in das bestehende Umfeld innerhalb der Gartenzone einfügen. Da es sich hier um eine Innenbebauung handelt sollte der Maßstab für die Höhe aus einem vergleichbaren Fall der Innen-/Nachverdichtung in unserer Nachbarschaft kommen und zwar wäre da der bisher noch nicht erwähnte Löwenzahn Kindergarten auf dem Kastanienweg heranzuziehen. Dieser wurde mit einer Firsthöhe von 8,60 Meter gebaut. Mit dieser Gebäudehöhe könnten wir uns als Nachbarn arrangieren, für die EBG heißt das zwar zwei Wohneinheiten weniger jedoch hatte sie durch den neuen Bauplan bereits vier Einheiten dazugewonnen. Es würden unterm Strich also immer noch zwei Wohnungen mehr als ursprünglich bleiben nämlich 22 statt 20.

Beschluss
1.38

Wir danken Ihnen vorab für Ihre Unterstützung in unseren Belangen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Stadt Emmerich
Abteilung 5 Stadtentwicklung
Geistmarkt 1

46446 Emmerich

Stadt Emmerich am Rhein	
BGM:
Dez.:
Eing:	15. Aug. 2013
Fb.:
Anl.: €

Emmerich 14.08.2013

Schriftliche Stellungnahme/Einspruch zum Bebauungsplan E 4/5 Feldstrasse in Emmerich am Rhein

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Freude haben wir die Nachricht über die Planungsänderung E 4/5 Feldstrasse aufgenommen. Die Gebäude sind in Ihrem Maß verändert und mit der Ausrichtung angepasst worden.

Bei diesen neuen Plänen sind die Grundzüge der vorgestellte Bauplanänderung in dem Maße abgeändert das dieser ganze Prozess von neuem anfangen soll. Dazu kommt, dass das Pultdach sich nicht in die Umgebung einpasst.

Unsere Einwände sind mit der neuen Planung also teilweise, bis auf noch diesen Punkt, ausgeräumt. Das dritte Gebäude, das in der Gartenzone gebaut werden soll, erscheint uns weiterhin als zu hoch. Wir möchten daher vorschlagen, bei diesem Gebäude auf das Staffelgeschoss zu verzichten. Es würde sich so wesentlich besser in das bestehende Umfeld innerhalb der Gartenzone einfügen. Da es sich hier um eine Innenbebauung handelt sollte der Maßstab für die Höhe aus einem vergleichbaren Fall der Innen/-Nachverdichtung in unserer Nachbarschaft kommen und zwar wäre da der bisher noch nicht erwähnte Löwenzahn Kindergarten auf dem Kastanienweg heranzuziehen. Dieser wurde mit einer Firsthöhe von 8,60 Meter gebaut. Mit dieser Gebäudehöhe könnten wir uns als Nachbarn arrangieren, für die EBG heißt das zwar zwei Wohneinheiten weniger jedoch hatte sie durch den neuen Bauplan bereits vier Einheiten dazugewonnen. Es würden unterm Strich also immer noch zwei Wohnungen mehr als ursprünglich bleiben nämlich 22 statt 20.

Beschluss
1.38

Wir danken Ihnen vorab für Ihre Unterstützung in unseren Belangen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen





An den Rat der Stadt Emmerich
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Emmerich am Rhein, 15. August 2013

Betreff: Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf Nr. E 4/5 Feldstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie bieten uns wieder die Gelegenheit, uns zu dem geänderten Bebauungsplanentwurf Nr. E 4/5 Feldstraße zu äußern. Gerne möchten wir davon gebrauch machen.

Wir sind leider nicht einverstanden mit dem Bebauungsplanentwurf Nr. E 4/5 Feldstraße.

Wir meinen das aus dem GEP99 und die LEITLINIEN REGIONALPLANFORTSCHREIBUNG sowie Rheinblick - Siedlungsmonitoring 2012 u.a. folgt: Was ist die zu erwartende demographische Entwicklung? Emmerich ist eingestuft als Grundzentrum.

Nach unserer Meinung ist das Begründung um so schwer nach zu verdichten leider nicht ausreichend in Abwägung genommen. Die umwohnenden unnötig zu belasten mit die Grosse Gebäude in unserer Nachbarschaft. Wir bitten Sie darum zu beschließen das Bebauungsplanentwurf Nr. E 4/5 Feldstraße, auch auf Grund § 34 Baugesetzbuch - Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile- nicht für zulässig zu erklären.

Beschluss
1.39

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

